

Aktenzeichen
4 L 1374/13.DA.A

Eingegangen
30. Okt. 2013
RA Marquardt

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: Eritrea,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Stephen E. Marquardt und Kollegen,
Bärenstraße 8, 65183 Wiesbaden,
GZ: 13/000068,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main,
GZ: 5610974-224,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Dublin-III-VO; vorl. Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO)

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt durch

Vors. Richter am VG Schecker
als Einzelrichter

anstelle der 4. Kammer am 25. Oktober 2013

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der bei dem erkennenden Gericht anhängigen
Klage 4 K 1375/13.DA.A (1) wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

GRÜNDE

Der Eilantrag vom 2. Oktober 2013 ist nach § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 34a Abs. 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zulässig und begründet.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage 4 K 1375/13.DA.A gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. September 2013, 5 610 974-224, ist geboten. Nach Prüfung in diesem Eilverfahren erweist sich der angefochtene Bescheid, der den Asylantrag vom 18. Februar 2013 als unzulässig bewertet und die Abschiebung des Antragstellers nach Italien anordnet, als rechtswidrig und im Hauptsacheverfahren aufzuheben. Die rechtlichen Voraussetzungen für diese Verwaltungsentscheidung liegen nicht vor. Im Fall einer Überstellung/Abschiebung des Antragstellers nach Italien besteht die erhebliche Gefahr, dass er dort durch die aktuellen Gegebenheiten des italienischen Asylverfahrens in seinen Grundrechten bedroht ist.

Das substantiierte und durch Versicherung an Eides Statt vom 27. September 2013 glaubhaft gemachte Vorbringen des Antragstellers, insbesondere seine Schilderungen über die von ihm erlebten Zustände im italienischen Asyl-/Schutzverfahren, die im allgemeinen von den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln gestützt werden, lassen starke Zweifel daran aufkommen, dass sein Asyl- oder Schutzbegehren in Italien nach dem sog. normativen Vergewisserungskonzept (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 14. Mai 1996, BVerfGE 94, 49) in Übereinstimmung mit den einschlägigen europarechtlichen Vorschriften bearbeitet und entschieden wird. Wenn die Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid in diesem Zusammenhang lediglich ganz allgemein angibt, dass Italien gegenüber Ausländern diese Mindeststandards erfülle und für die Annahme eines Ausnahmefalls vom Konzept der normativen Vergewisserung hier keine hinreichenden Anhaltspunkte dargestellt worden seien, und sich in diesem Zusammenhang auf eine Fülle erstinstanzlicher Verwaltungsgerichtsentscheidungen stützt, kann sich das Gericht dieser Sichtweise nicht anschließen. Richtig mag sein, dass Italien der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtscharta beigetreten ist und im übrigen auch, wie die Antragsgegnerin weiter meint, alle EU-Richtlinien zum Flüchtlingsschutz in nationales Recht übernommen hat.

Dennoch sprechen gewichtige Aspekte und Gegebenheiten dafür, dass – jedenfalls der Antragsteller – nicht mehr von dem normativen Vergewisserungskonzept erfasst wird. Nicht nur das von ihm detailreich geschilderte und glaubhaft gemachte eigene Schicksal als Flüchtling in Italien, sondern auch die zahlreichen Beschreibungen der dortigen Zustände, wie sie bereits den allgemeinen Berichten von „Pro Asyl“ (Februar 2011), „NOAS“ (April 2011) und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Mai 2011) sowie den allgemein bekannten Mediendarstellungen zu entnehmen sind, belegen dies zu der für das Eilverfahren gebotenen Erkenntnis des Gerichts ausreichend und deutlich.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist diese Beschreibung auch nicht überholt. So erwähnt das Auswärtige Amt in seiner prognostizierenden Auskunft an das Verwaltungsgericht Minden vom 9. Oktober 2012, dass die Möglichkeiten für eine Asylbewerberin nach ihrer Überstellung nach Italien auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung sowohl im Hinblick auf ihre Unterbringung und Versorgung als auch bezüglich einer Arbeitsstelle „grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten“ bestünden und „je nach persönlichem Engagement, Vorgeschichte, Geschick, aktuellen Sprachkenntnissen, finanziellen Möglichkeiten und Kontakten . . . gewisse Chancen“ gegeben seien. Ferner sei „nicht völlig auszuschließen, dass die Situation der Klägerin im Falle einer Rückführung schlecht sein wird“.

Auch listet der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen bereits in seiner Auskunft an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 24. April 2012 zahlreiche Defizite im italienischen Asyl-/Schutzsystem auf, die sich als Verstöße gegen einschlägige europäische und nationale Rechtsvorschriften darstellen und ihm „noch Anlass zur Sorge“ geben. In seinen „Empfehlungen zu wichtigen Aspekten des Flüchtlingsschutzes in Italien“ von Juli 2012 und Juli 2013 benennt er diese Defizite im italienischen Flüchtlingsschutzsystem mit Grundrechtebezug und leitet daraus verschiedene (Auf-) Forderungen nach Mängelbeseitigung und Einhaltung bestimmter Rechte ab.

Ferner stützen das Gutachten von Borderline-Europe e.V. an das VG Braunschweig von Dezember 2012 und der Bericht des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes „Protection Interrupted“

vom 3. Juni 2013 diese Hinweise auf die auch aktuell völlig unzureichende Aufnahmesituation von Flüchtlingen in Italien.

Soweit die Antragsgegnerin auf die Beschwerdeentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache MOHAMMED HUSSEIN u.a. ./Niederlande und Italien vom 18. April 2013, 27725/10, Bezug nimmt, führt dies im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht zu einer anderen Entscheidung. Der Gerichtshof hat in die Beschwerde im Hinblick auf gravierende Widersprüche im Vorbringen der Beschwerdeführerin einstimmig für unzulässig erklärt und angesichts dessen die Aussetzung der Rückschiebung zwar aufgehoben. Dabei ist der vom Gerichtshof entschiedene Sachverhalt allerdings nicht annähernd mit dem hier zu beurteilenden zu vergleichen. Die dortige Beschwerdeführerin war entgegen ihren anfänglichen Behauptungen tatsächlich in einem Aufnahmezentrum (CARA) untergebracht worden und hatte kurz nach ihrer Einreise im Jahr 2008 in Italien subsidiärer Schutz und eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis sowie eine Arbeitserlaubnis erhalten, während dem Antragsteller ausweislich seiner Versicherung an Eides Statt offensichtlich nicht die ihm zustehende Rechte im Asyl-/Schutzverfahren gewährt wurden.

Wenn die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang und bei landesweiter Betrachtung der Situation der Flüchtlinge in Italien Engpässe hinsichtlich der Aufnahmekapazitäten der entsprechenden Einrichtungen bestreitet, bleibt festzuhalten, dass nach Prüfung in diesem Eilverfahren unter Berücksichtigung der allgemein bekannten Erkenntnisquellen und der durch die glaubhaft gemachten Bekundungen von Antragstellern gerichtsbekannten Zustände im italienischen Asyl-/Schutzverfahren offenbar nicht gewährleistet ist, dass Schutzsuchende in Italien auch einen der freien Plätze zugewiesen bekommen und erreichen können. Stattdessen ist ein rechtlich fragwürdiges Verfahren des italienischen Staates bekannt geworden, wonach er Flüchtlinge durch Aushändigung von mehreren Hundert Euro Bargeld und Ausstellung eines auf drei Monate befristeten sog. Schengenvisums veranlasst hat, das Land zu verlassen (vgl. u.a.: „Spiegel Online“ vom 29. Mai 2013, „Afrikaner in Deutschland: Rom verteidigt Bargeldzahlung an Flüchtlinge“).

Letztlich steht auch die allgemein bekannte aktuell, sehr dramatische Situation der Flüchtlingsströme über das Mittelmeer, im wesentlichen nach Süditalien, in diesem Zusammenhang. Die im bisherigen Verlauf dieses Jahres wieder sehr stark angestiegene Zahl der in Italien um Schutz nachsuchenden Menschen führt zu einer weiteren enormen Belastung des - wie oben beschrieben – ohnehin unzulänglichen Systems der Asyl-/Schutzverfahren in Italien.

Nach allem war dem Eilbegehren stattzugeben und die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anzuordnen mit der Folge, dass die angeordnete Abschiebung bis auf weiteres unzulässig ist.

Da die Antragsgegnerin unterlegen ist, hat sie die Kosten des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Diese Entscheidung ist nach § 80 AsylVfG nicht anfechtbar.

Schecker



Ausgeführt

Darmstadt, den 28.10.2013

Urlandsbeamtin / Urlandsbeamtin
der Geschäftsstelle